

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Vally Honig-Roeren", erwähnte Gemälde von

Ferdinand Georg Waldmüller,
Friedrich Eltz (1782 - 1855),
Bildnis eines Herren in schwarzer Kleidung, 1836,
Öl/Holz, 31,5 x 26 cm
Inv.Nr. 3899

an die Erben nach Vally Honig-Roeren auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein in der Österreichischen Galerie Belvedere befindliches Gemälde von Ferdinand Georg Waldmüller, das aus der Sammlung von Vally Honig-Roeren in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Dieses Objekt ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Vally Honig-Roeren" näher bezeichnet. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Marie Valerie Honig, genannt Vally, geborene Hofmann, war die Witwe des bereits 1930 verstorbenen Textilindustriellen Franz Josef Honig. Sie besaß eine bedeutende Kunstsammlung, die zwei Werke von Waldmüller enthielt. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus heiratete sie einen norwegischen Staatsbürger namens Roeren, wahrscheinlich zum Schutz gegen Verfolgungen. Trotzdem wurde sie im Oktober 1942 in ein KZ deportiert und dort ermordet. Im Dossier ist ein Schätzgutachten vom 10. Juli 1938 als Anlage zur Vermögenserklärung von Frau Honig-Roeren enthalten. Dieses Schätzgutachten wurde von Bruno Grimschitz, dem damaligen Direktor der Österreichischen Galerie erstellt. Als erstes Kunstwerk auf dieser Liste figuriert "F.G. Waldmüller: Herrenbildnis. Öl" im Wert von RM 5.000,--. Wegen des

allgemeinen Preisverfalls für antike Gemälde legte Frau Honig-Roeren im Dezember 1938 eine Liste mit reduzierten Schätzwerten vor, die das Herrenbildnis von Waldmüller nicht mehr enthielt. Am 11. November 1940 signierte Vally Roeren eine "Quittung über RM 4.500,-- (viertausendfünfhundert), welche die Unterzeichnete als erste Rate des Kaufpreises von RM 5.500,-- für das Ölgemälde von Ferdinand Georg Waldmüller "Herrenbildnis" am heutigen Tage von der Direktion der Österreichischen Galerie erhalten hat". Das Gemälde gelangte aber nie in den inventarischen Bestand der Österreichischen Galerie, obwohl das offensichtlich geplant gewesen war. Auf dem Umschlagblatt des Aktes findet sich der handschriftliche Eintrag "Inv.Nr.", eine Zahl dazu fehlt allerdings.

Am 15.4.1942 stellte Bruno Grimschitz an die Verwaltungsstelle der staatlichen Theater, Kunstanstalten und Museen den Antrag, das Waldmüller-Porträt "Herr in schwarzer Kleidung" aus der Galerie Wolfrum gegen ein Damenporträt desselben Künstlers aus der Österreichischen Galerie einzutauschen. Dieser Tausch wurde am 5.5.1942 genehmigt. Die Annahme liegt nahe, dass durch den Tausch die Provenienz des Herrenporträts verschleiert werden sollte, da die Verkäuferin mit einem Ausländer verheiratet war und man deshalb eine legale Erwerbung vortäuschen wollte. Die Identität des heute in der Österreichischen Galerie unter Inv.Nr. 3899 befindlichen Gemäldes mit demjenigen aus der Sammlung Honig erscheint durch den mit Bleistift geschriebenen Besitzervermerk "Honig" auf der Oberseite des Bilderrahmens hinreichend nachgewiesen. Der Übergang des Eigentums an dem Waldmüller-Porträt erfolgte offensichtlich durch Kauf von der Eigentümerin, die den Erhalt von RM 4.500,-- als erste Rate des Kaufpreises von RM 5.500,-- quittiert hat.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieser Kauf ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, das Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass das Waldmüller-Gemälde rückzustellen gewesen wäre. Es sind zwar Nachforschungen der Tochter Vally Honigs dokumentiert, aber ein Rückstellungsantrag wurde, soweit ersichtlich, nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. In Folge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an dem Gemälde erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des

Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: